



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

16. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 05.10.2007

10 / 2007

AMTLICHER TEIL**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES
BÜRGERMEISTERS****Sitzungstermine Monat Oktober:****Hauptausschuss:**

- außerordentliche Sitzung am 10.10., 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
- 24.10., 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 12.09.2007, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**TOP 7:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt auf der Grundlage des vorgegebenen Produktrahmens des Landes Brandenburg einstimmig den Produktplan der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 47/09/07**).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig das Handbuch zur Erfassung und Bewertung von Immobilien der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 48/09/07**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die haushaltsrechtliche Ermächtigung für das Bauvorhaben „Ausbau der Dorfstraße Bochow (in Richtung Oehna)“ (**Beschluss-Nr. 49/09/07**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) für den Neubau des Skate- und Gehweges im Ortsteil Oehna (**Beschluss-Nr. 50/09/05**).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Einziehung des Teilstücks des Waldweges im Kreuzungsbereich des BÜ 2,8 der Gemarkung Dennewitz (**Beschluss-Nr. 51/09/07**).

Einziehungsverfügung

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. Bbg. -, Teil I S. 211 wird der in der Gemarkung Dennewitz, Flur 6, Flurstück 38 gelegene Waldweg am Bahnübergang km 2,805 für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Niedergörsdorf, 12.09. 2007



Rauhut
Bürgermeister

TOP 12:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Satzung des Bebauungsplanes „Bio-Gas-Anlage Rohrbeck“ (**Beschluss-Nr. 52/09/07**).

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Eckmannsdorf, Herr Bodo Lindner, hat durch schriftliche Erklärung vom 03.09.2007 sein Mandat als Ortsbürgermeister zum 01.10.2007 niedergelegt. Das Amt bleibt unbesetzt.

Dies mache ich hiermit öffentlich bekannt.



Schütze
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN**Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming****Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46), §§ 1, 4, 6 und 8 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 21. Juni 2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Satzung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming.

§ 2**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, geltend entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

- (1) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
- a) Anlagen zur Förderung und Aufbereitung von Rohwasser sowie Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser deren Eigentümer der Zweckverband ist
 - b) Anlagen zur Förderung und Aufbereitung von Rohwasser sowie Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser, die von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. erneuert werden und deren sich der Zweckverband zur Durchführung seiner Versorgungsaufgaben bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung er beiträgt.
- (2) Hausanschlüsse sind:
Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Eigentümeranlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes mit der Ventilbohrarmatur und endet hinter der Hauptabsperrovorrichtung nach dem Wasserzähler. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 4**Anschluss - und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer einer im Verbandsgebiet bereits trinkwasserseitig erschlossenen Gemeinde hat das Recht, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird (Benutzungsrecht).
Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine in einer öffentlichen Straße oder Weg betriebsfertig verlegte Trinkwasserversorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert werden.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Einrichtung kann versagt werden, wenn wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dieser erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert.
Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, die bestehenden Mehraufwendungen oder Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und wenn dieses Grundstück an einer Straße (Platz, Weg) liegt (Anschlusszwang).
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die auf Dauer Wasser auf Grund der Nutzung benötigen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes gemäß der Satzung § 4 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 6**Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem Eigentümer dies unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

- (2) Bei Bestehen einer bzw. vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Eigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Der Eigentümer hat durch körperliche Trennung der Eigenanlage vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, jederzeit Trinkwasser am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung kann unterbrochen werden,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
 3. soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EUR.
- (3) Ist der Eigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang.
- (4) Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind.
- (5) Der Eigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 9**Verjährung**

Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem

Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Nutzer des Grundstücks, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Hausanschlüsse

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse stehen, vorbehaltlich abweichender Regelungen, im Eigentum des Verbandes. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder

4. von einer Manipulation der vorhandenen Messeinrichtung oder des Hausanschlusses ausgegangen werden muss.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Hauptabsperrovorrichtung) mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbandes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat der die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein im Installationsverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechenden anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband direkt oder über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 15 Überprüfung der Anlage des Grundstückes

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr durch Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 16 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen

auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.

- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 17 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen technischen Räumen und zu den in §§ 11 und 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzustellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn diese ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf Stelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten für die Prüfung fallen dem Verband zu Lasten, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundalge der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Eigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband mindestens zehn Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller in beschränktem Umfang vermietet werden.
- Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres am öffentlichen Hydranten, an Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
- Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Zweckverband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr einzuziehen.

§ 23 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige der Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer

Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Eigentümer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet. Der Zweckverband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Benutzungsverhältnis dauerhaft einzustellen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Zweckverband zur dauerhaften Einstellung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
- § 5 den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt;
 - § 17 den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt;
 - § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage vorhanden ist, ohne dem Zweckverband Mitteilung gemacht zu haben;
 - § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Verbindung zwischen der Eigengewinnungsanlage und der Eigentümeranlage vorhält;
 - § 11 Abs. 3 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
 - § 13 Abs. 2 die Anlage des Eigentümers nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hergestellt wird;
 - § 13 Abs. 3 Verplombungen des Zweckverbandes geöffnet, beschädigt oder entfernt werden;
 - § 15 Abs. 1 Überprüfungen der Anlage des Eigentümers nicht zulässt oder behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jüterbog, 21. Juni 2007



B. Dieske
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Abwasser- und Zweckverbandes
Jüterbog-Fläming



B. Rüdiger
Vorsteher
des Abwasser- und
Zweckverbandes
Jüterbog-Fläming

Satzung über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hat auf Grund der §§ 3, 5 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46), der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) nachstehende Satzung in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2007 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming hat in seinem Verbandsgebiet der Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme des Ortsteiles Lobbese mit den bewohnten Gemeindeteilen Pflügkuff und Zeuden der Stadt Treuenbrietzen die Aufgabe, das anfallende häusliche Schmutzwasser von den Grundstücken schadlos abzuleiten und ordnungsgemäß zu behandeln.
- (2) Der Verband betreibt zum Zwecke der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die Gegenstand dieser Satzung ist eine einheitliche zentrale, öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, geltend entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

- (1) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (2) Öffentliche Entwässerungsanlagen sind:
- a) Anlagen zur Aufnahme, Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, deren Eigentümer der Zweckverband ist;
 - b) Anlagen zur Aufnahme, Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, die von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. erneuert werden und deren sich der Zweckverband zur Durchführung seiner Entsorgungsaufgaben bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung er beiträgt.
- (3) Nicht zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten, befestigten oder nicht befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Darüber hinaus gelten im Einzelnen weitere nachfolgende Begriffsbestimmungen:
- a) Anschlussnehmer sind alle Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich zur Nutzung Berechtigte, die ihr Schmutzwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleiten;
 - b) Anschlussnehmer sind auch alle zur Ableitung von den auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässern Berechtigte und Ver-

- pflichtete (insbesondere Pächter, Nutzer, Mieter, Untermieter) sowie alle, die den öffentlichen Entwässerungsanlagen tatsächlich Schmutzwasser zuführen;
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen der Anschlussnehmer auf den Grundstücken, die das Schmutzwasser den öffentlichen Schmutzwasserkanälen über die Grundstücksanschlüsse zuführen;
- d) Grundstücksanschlüsse sind Rohrleitungen zwischen dem öffentlichen Schmutzwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. – soweit vorhanden – einschließlich der ersten Reinigungsöffnung (z.B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück;
- e) öffentliche Schmutzwasserkanäle sind Rohrleitungen zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Grundstücksanschlüssen;
- f) Revisionsschächte sind in Schmutzwasseranlagen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen, Revisionen und Reinigungsarbeiten;
- g) Schmutzwasserfracht ist das Produkt aus der Konzentration der Schmutzwasserinhaltsstoffe und der Schmutzwassermenge je Zeiteinheit;
- h) Trennkanalisation - d.h. es werden getrennte Kanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben;
- i) Rückstausicherung – Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene (nach DIN 4045 – 10 cm über der vor dem Grundstück befindlichen Schachtoberkante) anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen.

§ 4

Anschluss - und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer einer im Verbandsgebiet bereits schmutzwasserseitig erschlossenen Gemeinde hat das Recht, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine in einer öffentlichen Straße oder Weg betriebsfertig verlegten öffentlichen Entwässerungskanal erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Schmutzwasserkanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke zu welchem Zeitpunkt an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Entwässerungsanlage kann versagt werden, wenn wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dieser erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert.
- Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, die bestehenden Mehraufwendungen oder Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Vorbehandlung von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die öffentliche Schmutzwasseranlage zu benutzen und Schmutzwasser einzuleiten, soweit das benutzte Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen zu lassen sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und wenn dieses Grundstück an einer Straße (Platz, Weg) liegt (Anschlusszwang).
- (2) Wer nach Abs.1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens 3 Mo-

nate nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges sein Grundstück anzuschließen und prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage dem Zweckverband vorzulegen. Bei Neu- und Umbauten muss die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen Vertreter des Zweckverbandes vor Verfüllung des Rohrgrabens abgenommen werden.

- (3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Schmutzwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der Zweckverband es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (4) Besteht für die Ableitung der Schmutzwässer kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Schmutzwassergefälleleitung, so kann der Zweckverband von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Hierbei sind die in der Anlage aufgezählten Parameter hinsichtlich Qualität und Menge des Schmutzwassers einzuhalten (Benutzungszwang).
- (6) Soweit die Schmutzwasserfracht eines Anschlussnehmers die in der Anlage enthaltenen Parameter nicht einhält, hat der Grundstückseigentümer vor Einleitung des Schmutzwassers durch die Prüfergebnisse eines akkreditierten Labors nachzuweisen, welche Zusammensetzung das Schmutzwasser hat und die Zustimmung des Verbandes einzuholen, dass das Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden darf. Der Antrag ist mit einer Frist von einem Monat zu stellen. Der Zweckverband kann den Antrag auf Einleitung des Schmutzwassers ablehnen oder bestimmen, mit welchen Auflagen das Schmutzwasser eingeleitet werden kann oder in welcher Art und Weise oder mit welchem Ergebnis das Schmutzwasser vom Grundstückseigentümer vor Einleitung vorbehandelt werden muss. Diese Vorgaben können unter Vorbehalt, Widerrufsvorbehalt und mit Befristung erfolgen. Der Zweckverband kann weitere und fortlaufende Untersuchungen des einzuleitenden Schmutzwassers durch ein akkreditiertes Labor auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.
- (7) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband im Zuge des Antrages auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei Wiederinbetriebnahme von vorhandenen Grundstücksanschlüssen ist der Antrag einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an das Entwässerungsnetz ist entsprechend eines beim Zweckverband einzuholenden Vordruckes einzureichen. Dem Antrag ist eine Baubeschreibung der Schmutzwasseranlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung beizufügen und ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarten, im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
- seinen Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, unter Angaben der Eigentümer, und die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, dabei sind die berechtigten Ansprüche des Anschlussnehmers zu wahren. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (4) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (6) Bei Bestehen bzw. vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Eigentümer dem Zweckverband schriftliche Mitteilung zu machen. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass das Wasser einer Eigengewinnungsanlage nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt.

§ 8

Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen

- (1) Nur mit Zustimmung des Zweckverbandes dürfen in die öffentlichen Entwässerungsanlage eingeleitet werden:
 - a) Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanäle,
 - b) Grundwasser,
 - c) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser,
 - d) Wasser aus Eigengewinnungsanlagen.
 Der Zweckverband bestimmt, ob und wie in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden darf.
- (2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden: Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Entwässerungsanlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, d. h. konkret:
 - a) Schmutzwässer, die die in der Anlage genannten Parameter überschreiten und für die keine Einleiterlaubnis oder Zustimmung zur Einleitung erteilt wurde;
 - b) flüssige und feste Stoffe, die die Entwässerungsanlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe aus Abfallzerkleinern;
 - c) feuergefährliche, explosive, giftige radioaktive und andere Stoffe, die die Entwässerungsanlagen in Bestand, Betrieb, die an ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können;
 - d) Schmutzwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet,

explosive oder giftige Gase entwickelt, die Entwässerungsanlagen in Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Schmutzwassers erschwert oder den Betrieb stören kann.

- (3) Grundstückseigentümer, bei denen Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie z.B. Benzin, Öle oder Fette, haben eine Vorreinigung der Abwässer entsprechend dem technischen Höchststand durchzuführen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die Maximalwerte zu unterschreiten. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Betreibung und Wartung von Vorreinigungsanlagen zu überprüfen.
- (4) Im Übrigen gelten die in der Anlage zur Satzung festgelegten Maximalwerte für Schmutzwassereinleitungen in die öffentliche Entsorgungsanlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Der Schadstoffeinleiter hat die fachgerechte Errichtung und den fachgerechten Betrieb des Abscheiders sowie die schadlose Entsorgung des Abscheideguts zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung des Abscheiders und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Abscheidegut kostenpflichtig zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit einer Entleerung vorliegt und der Schadstoffeinleiter diese Entleerung unterlässt.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes bestimmt der Zweckverband. Auf Antrag kann der Zweckverband gestatten, dass ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhält.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben, wenn es technisch nicht anders realisierbar ist.

§ 11

Zutritt und Überwachung

- (1) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und die Rückstausicherung müssen jederzeit zugänglich sein.
- (2) Den Mitarbeitern und Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und -einrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlagen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet dem Zweckverband anzuzeigen, wenn Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen gemäß der Anlage dieser Satzung nicht entsprechen und/oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Art und die Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich verändern.

§ 12

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand

und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtung entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Zweckverbandes haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des Zweckverbandes ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
 - § 5 den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt;
 - § 11 Abs. 2 den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
 - § 11 Abs. 1 Satz 1 Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht beseitigt,
 - § 8 Abs. 2 gegen die Einleitbedingungen verstößt;
 - § 11 Abs. 3 gegen die Anzeigepflichten verstößt;
 - § 7 Abs. 6 Eigengewinnungsanlagen nicht anzeigt bzw. Wasser aus Eigengewinnungsanlagen in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 - § 9 Abs. 1 keine Abscheideanlagen errichtet;
 - § 9 Abs. 2 die Abscheideanlagen nicht fachgerecht betreibt bzw. fachgerecht entsorgen lässt;
 - § 9 Abs. 3 keine Entsorgungsnachweise erbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit ein Bußgeld bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jüterbog, 21. Juni 2007



B. Dieske
Vorsitzender der *Verbandsversammlung*
des *Abwasser- und Zweckverbandes*
Jüterbog-Fläming



B. Rüdiger
Vorsteher
des *Abwasser- und*
Zweckverbandes
Jüterbog-Fläming

Anlage zur Satzung über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Maximalwerte für Schmutzwassereinleitungen in die öffentlichen Entsorgungsanlagen

lfd. Nr.	Parameter	Konzentration Maßeinheit	Analysen-/ Messverfahren
1	Wassertemperatur	35°C	DIN 38404-C4
2	pH-Wert	6,0 - 9,5	DIN 38404-C5

3	absetzbare Stoffe nach 15 min.		
	Absetzzeit	1,5ml/l	DIN 38409-H9
4	CSB,		
	homogenisiert	1000mg/l	DIN 38409-H41
5	TOC	400mg/l	DIN EN 1484-H3
6	abfiltrierbare Stoffe	500mg/l	DIN EN 872
7	Ammonium – N	60mg N/l	DIN 38406-E5-1
8	Stickstoff, gesamt	130mg N/l	DIN 38409-H27
9	Phosphor, gesamt	10mg P/l	DIN EN ISO 11885-E22
10	Chlorid	500mg/l	DIN EN ISO 10304-1
11	Sulfat	500mg/l	DIN EN ISO 10304-1
12	Sulfid	0,2mg/l	DIN 38405-D27
13	Arsen	0,05mg/l	DIN EN ISO 11969- D18
14	Blei0,	1mg/l	DIN 38406-E6
15	Cadmium	0,005mg/l	DIN EN ISO 5961
16	Kupfer	0,5mg/l	DIN EN ISO 11885-E22
17	Nickel	0,1mg/l	DIN EN ISO 11885-E22
18	Zink	1mg/l	DIN 38406-E22
19	Quecksilber	0,005mg/l	DIN EN 1483-E12
20	Chrom		
	(sechswertig)	0,01 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22
21	Chrom, gesamt	0,1mg/l	DIN EN ISO 11885-E22
22	Zinn	0,1mg/l	DIN 38406-E22
23	Fluorid	5mg/l	DIN EN ISO 10304-1
24	Eisen	5mg/l	DIN 38406-E32
25	Mangan	1mg/l	DIN 38406-E33
26	AOX0,	1mg/l	DIN 38409-H14
27	LHKW (Summe)	0,05mg/l	DIN EN ISO 10301 (F4)
28	Phenolindex nach		
	Destillation	0,5mg/l	DIN 38409-H16-2
29	Tierische u.		
	pflanzliche Fette	50mg/l	DIN 38409-H17
30	Kohlenwasserstoff-		
	Index (GC)	10mg/l	DIN EN ISO 9377-2 H53
31	BETX	1mg/l	DIN 38407-F9-1
32	Tenside		
	(anionische)	10mg/l	DIN 38409-H23
33	Leitfähigkeit	gesondert festzulegen	DIN EN 27888-C8
34	Silber	gesondert festzulegen	
35	PAK	gesondert festzulegen	

NICHTAMTLICHER TEIL
Aus der Verwaltung

Schneller ins Internet

T-DSL steht ab sofort in dem bisher noch nicht versorgten Ortsnetz Niedergörsdorf mit der Vorwahl 03 37 41 zur Verfügung. Somit ist der Zugang zur breitbandigen Internetnutzung möglich.

Niedergörsdorfer Kartoffeltage vom 2. September bis 30. September 2007

Mit Ideenreichtum und großem Engagement ist es den Organisatoren der Niedergörsdorfer Kartoffeltage wieder gelungen, die Eröffnung am 2. September rund um den Gasthof „Zum Alten Lager“ zu einem vollen Erfolg werden zu lassen.

So wurden zahlreiche kartoffelige Leckereien vom Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“, vom Gasthof „Zum Alten Lager“, von der Fleischerei Bertram sowie „Pummels Bierhütte“ angeboten. Renner waren wieder die Kartoffelbrat-

wurst, Kartoffelpuffer, Kartoffelsuppe und Kartoffelaufäufe.

Am Stand der Nuthequelle GmbH Niedergörsdorf hatten Sven-Olaf Salomon und Siegfried Schütze sowie am Stand der AFB Agrar GmbH Blönsdorf Sandro Sawilla, Andreas Weiland und Michael Baltruschat alle Hände voll zu tun, um die begehrte „Knulle“ an den Mann zu bringen.

Die Holzbäckerei Puhmann aus Lindwerder mit Kartoffelkuchen und Kartoffelbrot, Elke und Erhard Schönborn mit Honigprodukten, Ingbert Pielicke mit Gemüse und Obst aus eigenem Garten und die Baumschule Marzahna bereicherten diesen schönen Nachmittag.

Ein besonderer Höhepunkt war in diesem Jahr der Auftritt des Senio-
rentheaters Jüterbog mit dem Stück „Die Kartoffel“. Beim Kartoffelschäl-
wettbewerb konnten der Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf,
Wilfried Rauhut und der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Altes Lager,
Christian Göritz ihre hauswirtschaftlichen Qualitäten unter Beweis stellen.
Der Bürgermeister war nicht zu toppen, er schälte 600 g Kartoffeln in zwei
Minuten. Im Vorfeld hatten die Organisatoren zur Abgabe von leckeren
Kartoffelrezepten aufgerufen. Vier Rezepte wurden abgegeben, von denen
die Toskana-Kartoffeln der Renner für die Jury war.

Frau Karin Schütze aus Fröhden wurde für ihre Toskana-Kartoffeln mit
einem Gutschein für das Kartoffelkabarett prämiert.

Hier das Rezept zum Nachkochen:

Zutaten: 3 kg Kartoffel, 1 Knolle Knoblauch, 5 – 6 Esslöffel Olivenöl,
Rosmarin, Salbei, Thymian, Lorbeerblatt, Salz und Pfeffer

Zubereitung:

- Kartoffeln schälen, in gleich große Stücke schneiden (ca. 3 cm).
- Rosmarin, Salbei, Thymian und Lorbeerblatt in Olivenöl tranken.
- Kartoffelstücke in eine Schüssel geben, salzen, pfeffern, den Knob-
lauch klein schneiden. Alles untermengen. In eine Auflaufform oder
Backform geben.
- Backzeit im Heißluftofen (nicht vorgeheizt) bei ca. 1 Stunde,
175 Grad

Dazu passt kurzgebratenes Fleisch.

Guten Appetit!

Nicht vergessen!

Die Verlosung zum Gewinnspiel „Bei uns geht’s rund um die Kartoffel“
findet am 6. Oktober während des Dorf- und Schlachtestes in Lindow
statt. Wer einen Teilnahmeflyer ausgefüllt abgegeben hat, sollte mal
vorbeischaun. Leider hat es in diesem Jahr keine Teilnehmer mit der
größten Kartoffel gegeben. Besucher der Eröffnungsveranstaltung wurden
aber bei der Nuthequelle GmbH fündig: Die Kartoffel brachte 570 g auf
die Waage.

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING

Wege übers Land

Ortsdurchfahrt Wergahna und Ortsverbindung Wergahna-Schönefeld nach Sanierung wieder freigegeben

Die Ortsdurchfahrt Wergahna und die Verbindungsstraße von Wergah-
na nach Schönefeld wurden am 20. September wieder für den Verkehr
freigegeben. Vorangegangen war eine umfangreiche Sanierung dieses
Teilstücks der Kreisstraße 7213. Dafür wurden insgesamt 769.000 Euro
eingesetzt, wovon das Land Brandenburg 577.000 Euro bereitstellte.

Landrat Peer Giesecke betonte bei der Verkehrsfreigabe, dass diese
Maßnahme ein Beispiel für Investitionen im ländlichen Bereich sei. „In den
vergangenen 15 Jahren haben wir alle wesentlichen Kreisstraßen saniert.
Darauf können wir stolz sein.“ Gleichzeitig gab er an, dass der Kreis be-
absichtige, Landesstraßen zu übernehmen und dafür einige Kreisstraßen
zeitnah in die Verantwortung der Kommunen zu übergeben.

Landrat und Bürgermeister dankten allen am Bau Beteiligten für ihr En-
gagement, welches die Arbeiten zweieinhalb Monate früher als geplant



enden ließ. Wergahna ist ein
90-Seelen-Dorf im äußersten
Westen des Landkreises Tel-
tow-Fläming. Die neu gebaute
Ortsdurchfahrt hat eine Länge
von 569 Metern und eine
Breite von 5,50 Metern. Die
gleiche Fahrbahnbreite hat
auch die 2,5 Kilometer lange
Strecke bis in den Nachbarort Schönefeld. Dieser Abschnitt war bereits
von November 2005 bis September 2006 gebaut worden. Die Verbreiterung
der Strecke dient vor allem der Verkehrssicherheit.

KINDER- UND JUGENDARBEIT

Angebote der Jugendkoordination in den Herbstferien vom 15. bis 19. Oktober

Für alle Angebote gilt: bei Jugendkoordinatorin Kerstin Wolff;
Tel: 03 37 41/697-13 oder 0174 3976864 unbedingt
schnellstmöglich anmelden!

Theaterworkshop

Von **Montag bis Mittwoch** findet im Kulturzentrum „DAS
HAUS“ ein Theaterworkshop unter der Leitung von Hans
Joachim Frank, künstlerischer Leiter des „theater 89“
und der Choreografin für Schauspiel, Frau Annett Schol-
win, statt. Improvisieren, ausprobieren und mehr über
sich erfahren - das und noch viel mehr gibt es inklusive
Übernachtung, Vollverpflegung und Freizeit für nur 20,00
EUR Eigenanteil; eingeladen sind alle Jugendlichen zwischen 14 bis
18 Jahren. Das Rahmenprogramm bietet neben Theatererfahrungen
noch: GO-Kart-fahren, Lagerfeuer, Sport, Spiel und Spaß sowie einen
gemütlichen Kinoabend.



Hallenfußballturnier

In Kooperation mit dem Kreissportbund Teltow Fläming findet ein Hal-
lenfußballturnier statt. Am **Mittwoch, dem 17.10.** in der Turnhalle in
Blönsdorf wird es heiß hergehen. Neben zwei Turnieren in verschiedenen
Altersgruppen wird der „Karacho-Tacho-Sieger“ ermittelt, und es gibt auch
Fairplaypreise zu gewinnen.

Vormittags ab 9.00 Uhr kämpfen die Nachwuchskicker ab 7 Jahren um
ihren Sieger im Fußball. (4 Feldspieler, 1 Torwart, 1 Auswechselspieler/-
in). Eine Startgebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Kind wird erhoben.

Die etwas älteren Kicker treffen sich dann um 13.00 Uhr.

Hier wird in den Altersgruppen bis 14 Jahre und ab 15 bis 26 Jahren
gespielt 83 Feldspieler, 1 Torwart, 1 Auswechselspieler/-in) Pro Team
wird eine Startgebühr von 10,00 € erhoben.

Also nichts wie hin nach Blönsdorf am 17.10.2007.

Fahrt ins Badeparadies „Tropical Island“

Am Freitag, dem 19.10. können alle Wasserratten ab 10 Jahren (nur
Schwimmer) mit dem Bus ins „Tropical Island“ fahren. Im Preis von
16,00 EUR sind die Fahrtkosten und der Eintritt sowie die Kosten für den
Rutschenturm (Turborutsche, Reifenrutsche) enthalten. Für alle Einkäufe
wie Essen, Trinken oder Mitbringsel sollte ein zusätzliches Taschengeld
zur Verfügung stehen. Die Busabfahrtszeiten und die einzelnen Orte, von
denen der Bus abfährt, werden nach Anmeldung bekanntgegeben.

Vor Ort-Gespräch zum Thema „Alkohol“

Es hat sich gezeigt, dass der Umgang mit Alkohol in unseren selbstverwalteten Jugendräumen jederzeit ein brisantes Thema ist. So auch kürzlich in der ersten Zusammenkunft des „Runden Tisches“. Daher wurde spontan beschlossen, dass wir uns in einer „PRO-CONTRA“ Diskussion mit dem Thema aktiv auseinandersetzen wollen.

Dazu sind alle interessierten Bürger/-innen und natürlich vor allem viele Jugendliche am **Freitag, dem 2. November, um 19.00 Uhr**, in das Dorfgemeinschaftshaus in Langenlippsdorf recht herzlich eingeladen.

Skifahren in Österreich

Schon jetzt können sich Jugendliche von 13 Jahren bis 17 Jahren zum Skifahren für die Januarferien anmelden. Mit einem Reisebus geht es nach Matrei, in Österreich (Osttirol) in das Jugendgästehaus und Hotel „Mühlenhof“. Nahe der Talstation, ca. 400 m vom Ortszentrum entfernt, werden wir hier in einem modern eingerichteten Jugendgästehaus übernachten und 5 Tage Skifahren. Das Haus verfügt über Mehrbettzimmer mit Dusche und WC sowie Balkon. Ein großer Raum mit Tischtennis, Billard und Tischfußball sowie die hauseigene Apres` Ski Disco „Tom`s Pub Bar“ stehen zur Verfügung. Im Preis enthalten sind:

- Hin und Rückfahrt im Reisebus
- Übernachtung (inklusive Bettwäsche)
- 6x Vollpension und 1x Frühstück
- 5 Tage Skipass
- Skiverleih komplett (Ski, Skischuhe, Stöcke)
- pädagogische Betreuung/Freizeit

Der Reisepreis beträgt für Jugendliche bis 14 Jahren: 295,00 EUR und ab 15 Jahren 319,00 EUR. Zum Reisepreis hinzu kommen die Skiausleihkosten und die Kosten für den Skikurs in Höhe von ca. 125,00 €. Bei Interesse sind Anmeldungen bis spätestens **12.10.2007** möglich!

Kinder- und Jugendnotruf des Landkreises Teltow-Fläming



Mädchen und Jungen, die Sorgen oder Ängste haben, sich in Krisensituationen ganz allein fühlen, sollten unter **(0800) 45 67 809** anrufen. Mitarbeiter des Jugendamtes stehen dann helfend zur Seite, beantworten Fragen oder hören zu ...

AUS DEN ORTSTEILEN

Eckmannsdorf

Ortsbürgermeister gesucht!

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Eckmannsdorf, auf Seite 2 dieses Amtsblattes konnten Sie lesen, dass in Ihrem Ortsteil ab 1. Oktober der Ortsbürgermeister fehlt.

Gemäß § 54 (1) GO vertritt der Ortsbürgermeister den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

Gibt es eine/n Bürger/in, der sich in der Lage fühlt, dieses Ehrenamt auszufüllen und die Anliegen/Probleme/Sorgen/Aktivitäten der Eckmannsdorfer zu klären und den Ort zu repräsentieren?

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Wahlleiterin, Frau Schütze (Telefon: 03 37 41/697-10).

Lindow

Am **Mittwoch, dem 24. Oktober** beginnen wir mit der neuen Seniorenakademie für das Winterhalbjahr 2007/2008. Die Veranstaltung zum Thema „Sicherheit und Service auf Knopfdruck“ beginnt um 14.00 Uhr in der Heimatstube. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Malterhausen/Lindow

Wenn die Musik spielt ...

Es ist wieder soweit – Die Fläming-Schützengilde Lindow und die Fleischerei Ingo Bertram veranstalten gemeinsam das nunmehr 5. Dorf- und Schlachtest. Bei hoffentlich gutem Wetter laden wir viele Gäste nicht nur zu Eisbein, Topfwurst oder Schlachteplatte ein.

6. Oktober:

- 10.00 Uhr traditionelle Eröffnungszeremonie
- 11.00 Uhr Musik mit den „Schliebener Blasmusikanten“
- 13.00 Uhr Auftritt der Countrytanzgruppe „Silver Dollars“
- ab 15.00 Uhr - Programm der KITA „Zwergenreich“ Malterhausen
- Darbietungen der Dennewitzer Flämingtrachten
- ca. 16.00 Uhr Verlosung der Gewinne aus der Tombola anlässlich der „Niedergörsdorfer Kartoffeltage“
- ab 17.30 Uhr Auftritt von Achim Mentzel, unterstützt von der Diskothek „Vulkan“, die bis in die Nacht hinein für Musik sorgt

Auf dem Außengelände der Freizeitanlage laden die unterschiedlichsten Verkaufsstände, Wettbewerbe sowie eine Landmaschinenausstellung mit historischen und neuzeitlichen Maschinen ein. Die Kleinen (und Großen) können ein Polizei- oder Feuerwehrauto aus der Nähe betrachten.

7. Oktober:

- ab 10.00 Uhr Frühschoppen mit den „Böhmischen Knödeln“ aus Prag buntes Marktreiben, Rummel

Niedergörsdorf

Alle Niedergörsdorfer und Gäste aus nah und fern sind herzlich zum Herbstfeuer **am Samstag, dem 20. Oktober** eingeladen. Das Feuer wird 19.00 Uhr entzündet. Kinder können sich 18.30 Uhr am Pfarrhaus treffen, um von dort mit Fackeln und Musik zum ehemaligen Mietenplatz zu laufen. Die Versorgung wird durch die Freiwillige Feuerwehr Niedergörsdorf abgesichert. Die Einwohner können ab 13. Oktober Baumverschnitt (ohne Wurzeln) auf dem ehemaligen Mietenplatz ablegen.

Hilmar Ludwig
Ortsbürgermeister

Oehna

Der Oehna e. V. Dorf- und Heimatverein lädt alle Einwohner und Gäste aus nah und fern am **Samstag, dem 27. Oktober** zum Herbstfest ein. Treffpunkt für den Fackelumzug ist **18.30 Uhr** am Feuerwehrgebäude. In Begleitung des Spielmannszuges geht es zum Sportplatz. Nach einer Stärkung mit Grillwürsten, Kinderpunsch u. ä., stehen Kürbisschnitzwettbewerb, Halloween, Prämierung des schönsten Halloweenkostümes und ein Lagerfeuer auf dem Programm.



AUS UNSEREN SCHULEN UND KINDEREINRICHTUNGEN

Vorzeitiges Halloween in der KITA „Spielkiste“ Blönsdorf

Bereits am **30. Oktober** wollen wir in diesem Jahr unsere Feste und Aktionen rund um Halloween begehen. Um **09.00 Uhr** werden die Kinder in den KITA-nahen Straßen an den Haustüren mit Lichtern und Hallo-weensprüchen um Süßes bitten.

Ab 13.00 Uhr können sich die Blönsdorfer in den entfernteren Straßen Blönsdorfs auf einen Besuch der größeren (Hort-)Geister einstellen.

Um 18.30 Uhr laden wir alle Bürger Blönsdorfs zu einem Fackelumzug mit anschließendem Grillen auf dem KITA-Gelände ein!

AUS VEREINEN UND VERBÄNDEN

FSV 76 Niedergörsdorf

Seit Beginn der Fußballsaison 2007/2008 gibt es eine E-Mannschaft beim FSV 76 Niedergörsdorf, deren Mitglieder als F-Junioren bereits zum größten Teil bei Viktoria Jüterbog trainierten. Eine Nachwuchsmannschaft war schon lange der Wunsch vom Vereinsvorsitzenden Siegfried Schütze. Als mit Norbert Danenberg ein Trainer gefunden



werden konnte, der über langjährige Erfahrungen im Jugendbereich verfügt, wurde ein Wechsel der Jungen zum FSV 76 möglich.

Nach einem ersten Kennenlernen im Juni trainiert er nun seit August zwei Mal wöchentlich die Jungen aus der Gemeinde Niedergörsdorf. Glücklicherweise schätzen sich Spieler und Eltern, dass mit dem Start in die neue Saison dank der Unterstützung von Sponsoren alle mit Trainingsanzügen, Wetterjacken und neuer Spielerkleidung ausgestattet werden konnten.

Am 23. September überreichten Vertreter der Firmen:

- Adalbert Kwasnicki Sanitär-Heizung, Kurzlipsdorf
- Ambau GmbH Stahl- und Anlagenbau
- Bäckermeister Henry Wangerin, Dietersdorf
- Bohl Netzwerk und Elektrotechnik, Treuenbrietzen

vor dem Heimspiel die Spielerkleidung an die Mannschaft.

Um sich bei den „Großen“ in der E-Jugend behaupten zu können, müssen sich die Jungs zunächst als neue Mannschaft formieren. Dazu wird jeden Dienstag und Donnerstag von 17.00 bis 18.30 Uhr auf dem Sportplatz in Niedergörsdorf (Mühlenweg) fleißig trainiert.

Freuen würden wir uns über eine Verstärkung des Teams. Wenn Ihr zwischen 8 und 9 Jahre alt seid und gern Fußball spielt, dann schaut doch einfach beim Training vorbei!

Annette Krause/

Kerstin Marg

Zellendorfer SV

König Fußball regiert

Der Zellendorfer SV feiert im nächsten Jahr sein 55-jähriges Bestehen. Er stellt die meisten Mannschaften im Spielbetrieb des Fußballkreises Jüterbog/ Luckenwalde im Vergleich zu den anderen Dorfvereinen. Die Mitgliederzahl im Bereich Fußball beträgt zurzeit ca. 100 Spieler. Die äußeren Bedingungen stimmen auch: Der Sportverein verfügt über zwei große Fußballfelder, einen kleinen Trainingsplatz für die Kinder, ein Vereinshaus mit sanitären Einrichtungen und einer eigenen Sporthalle.

Für die Saison 2007/ 2008 haben sich die verschiedenen Altersklassen viel vorgenommen.

Die 1. und 2. Männermannschaften möchten die guten Leistungen der vergangenen Saison (2. und 5. Platz) wiederholen und sich im oberen Drittel festsetzen.

Auch im Nachwuchsbereich ist ein Aufwärtstrend zu verzeichnen. Bedingt durch die geburtschwachen Jahrgänge fehlten dem Verein in den letzten Jahren die notwendigen Spielerzahlen, um an dem Spielbetrieb teilzunehmen.

Für die kommende Saison wurden diesmal vier Jugendmannschaften angemeldet: die A-, D-, E- und F-Junioren. Die jüngsten Spieler von ihnen (5 bis 12 Jahre) feierten am 31.08.2007 die Saisonöffnung auf dem Sportgelände in Zellendorf.

Alle freuen sich, dass der Ball nach der Sommerpause wieder rollt. Trainiert wird am Freitag ab 17.30 Uhr. An den Wochenenden finden die Punktspiele statt.

Besonders in den Altersklassen 5 bis 10 Jahre ist der Verein verstärkt auf der Suche nach Jungen und Mädchen. Bei diesen Jahrgängen ist die Spielerdecke noch ziemlich dünn. Für die Kinder ist das aber ein großer Vorteil: Jedes Kind kann nicht nur im Training, sondern auch im Wettkampf sein Können zeigen. Denn gerade in den Punktspielen wollen die Kicker sich mit den anderen messen und Erfolgserlebnisse haben.



Interessierte Kinder und Eltern können gern am Training teilnehmen und den Verein kennen lernen. Das Schnuppertraining ist kostenlos und kann über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Ansprechpartner ist Herr Seifert, der unter der Telefonnummer 03 37 42 / 6 07 85 abends erreichbar ist.

Veranstaltungen

19.10., 19.00 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung im Feuerwehrgerätehaus
Oehna	
27.10., 18.30 Uhr	Fackelumzug und Herbstfeuer am Dorfteich Seehausen

Bitte vormerken!

Ausstellung des Jüterboger Vogelvereins

Am 3. und 4. November findet im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ in Dennewitz die diesjährige Ausstellung der Mitglieder des Jüterboger Ziergeflügel- und Exotenvereins statt. Jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr sind Besucher herzlich zur Besichtigung eingeladen. Weitere Informationen erhalten Sie im Amtsblatt November.

Das Haus



Neues vom Kulturzentrum DAS HAUS

Der Höhepunkt der diesjährigen Kulturarbeit im HAUS, der Theatersommer, liegt hinter uns – auch in der Zeit bis zum Jahresende ist der Veranstaltungskalender gut gefüllt und das HAUS-Team freut sich auf Ihren Besuch.

Lassen Sie sich von den Angeboten im Oktober locken und sehen Sie selbst, was im HAUS getan wurde. Denn sowohl im Innen- als auch im Außengelände hat sich manches verändert.

Das Trauzimmer ist fertig und die ersten Eheschließungen wurden im August vollzogen. Der Bereich vor dem Haus wurde neu gestaltet. Die Straße ist befestigt, die Parkplätze beleuchtet und der Eingang ins HAUS wird noch in diesem Jahr barrierefrei.

Das Büro der Tourist-Information wird vom Nordflügel in den Haupteingangsbereich ziehen. Dadurch können wir allen Informationssuchenden unser HAUS zeigen und Ausstellungen in der Galerie zu regelmäßigen Öffnungszeiten präsentieren.

Darüber hinaus werden derzeit die Gästezimmer umgestaltet. In Kürze werden wir bis zu 20 Gäste aufnehmen können und hoffen, noch mehr Schüler-, Studenten oder Sportgruppen anzusprechen. Die Gästezimmer werden durch eine kleine, aber feine Ferienwohnung ergänzt. In dieser können Referenten, Dozenten oder aber eine Familie mit vier Personen untergebracht werden.

Uta Klag
Geschäftsführerin
Kulturzentrum DAS HAUS gGmbH

Am Sonntag, dem **7. Oktober, um 10.00 Uhr** findet die vorerst letzte öffentliche Führung im Ensemble der ehemaligen Höheren Fliegertechnischen Schule im Ortsteil Altes Lager statt. Interessierte können noch einmal die Gebäude besichtigen und etwas über Geschichte und Gegenwart erfahren.

Montag, 8. Oktober PUPPENTHEATER SPECTACULUM
19.30 Uhr

Ab dem 05.10.2007 ist der Puppenspieler Christian Bahrmann zu Gast bei einem Theater-Workshop im Kulturzentrum DAS HAUS. Christian Bahrmann ist ein junger Puppenspieler aus Berlin, der folgende, wunderbare Stücke in seinem Repertoire hat: HASE UND IGEL, ROTKÄPPCHEN oder DAS TAPFERE SCHNEIDERLEIN. Das Stück KASPER...! hat in diesem Jahr Premiere und wurde in Zusammenarbeit mit dem Dramaturgen des Berliner theater89, Jörg Mihan, entwickelt und inszeniert. Die Stücke sind für Kinder ab 3 Jahren geeignet, aber auch für ältere Kinder und Erwachsene ein Vergnügen. Am 08.10.2007 gibt es um 19.30 Uhr eine öffentliche Vorstellung des Stücks „Kasper...!“ im Kulturzentrum DAS HAUS (Einlass:19 Uhr; Eintritt:8 Euro, ermäßigt: 5 Euro).

Samstag, 13. Oktober 1. SONGWRITEROFFENSIVE
20.00 Uhr

Die Songwriteroffensive ist die gemeinsame Performance von mehreren Liedermachern, sie ist Plattform für interessante Newcomer und gestandene Künstler gleichermaßen und bietet einen Blick auf das aktuelle Geschehen der Berliner Liedermacherszene
Eintritt: 8,00 Euro, ermäßigt 6,00 Euro

Freitag, 19. Oktober HAUS-KINO: ERBSEN AUF HALB 6
19.00 Uhr

Als der Theaterregisseur Jakob bei einem Unfall sein Augenlicht verliert, scheint sein Leben für ihn zu Ende zu sein...
Eintritt: 4,00 Euro

Samstag, 27. Oktober TANZBALL „DANCING IN THE RAIN“
20.00 Uhr

mit Showtanz, Schauspiel und Buffet - von und mit der Tanzschule Mierisch

Kolloquium „1000 Jahre Jüterbog“

Aus Anlass des Milleniums der Stadt Jüterbog findet am **Sonnabend, dem 27. Oktober** von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kulturzentrum DAS HAUS ein wissenschaftliches Kolloquium zu Themen der Regionalgeschichte statt. Als Referenten konnten zwei Dozenten der Uni Potsdam gewonnen werden. Dr. Partenheimer spricht zum Thema „Die Entstehung der Mark Brandenburg und der magdeburgischen Herrschaft um Jüterbog“; der Vortrag von Dr. Göse steht unter der Überschrift „Zwischen Magdeburg, Kurbrandenburg und Sachse: Jüterbog und sein Umland im 17./18. Jahrhundert.“ Zur Deckung der Kosten wird ein Eintrittspreis von 2,00 Euro pro Person erhoben. Eine Pausenversorgung im HAUS ist gewährleistet. Im Anschluss an die Veranstaltung besteht die Möglichkeit, die Sammlungen des Garnisongeschichtsvereins „St. Barbara“ e. V. auf dem Nachbargrundstück zu besichtigen.

Aus der Stadt Luckenwalde

13.10., 16.00 Uhr Bummi feiert 50. Geburtstag mit Ulf und Zwulf
Stadttheater

Vorinformation November:

01.11., 20.00 Uhr „Kalles Kiosk“ Soloprogramm mit Kalle Pohl
Stadttheater
04.11., 16.00 Uhr Die Paldauer –Tour 2007
Stadttheater

Sportverein Rot-Weiß Seyda

Am Sonntag, dem **21. Oktober** laden wir alle Wanderfreunde zu einem Erlebnistag Wandern durch die „Glücksburger Heide“ mit dem Ziel „Schöne Säule“ – verbunden mit einem kurzen Vortrag – ein.
Treffpunkt: 09.30 Uhr am Schützenhaus Seyda
Wanderstrecke: 14 km

Ein Imbiss und die Einnahme eines Mittagessens sind möglich.

DRK - KREISVERBAND FLÄMING-SPREEWALD e.V.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

13./27.10. Jüterbog, An der Tränke 1, bei Fahrschule Reich

Telefonische Anmeldungen unter 0 33 71/62 57-0 oder 62 57-37

MONATSRÜCKBLICK

„Eine Ferienfahrt ist lustig ...

eine Ferienfahrt ist schön, ja wir wollen was erleben und uns alle gut versteh'n.“ Mit diesem Motto im Koffer reisten am Montag, dem 6. August 71 Kinder und 7 Erzieher aus den Horten unserer Gemeinde nach Dobbrikow ins Schullandheim. Dort angekommen, begrüßte uns der Vater von Pippi Langstrumpf „Efraim Langstrumpf“. Er lud uns ein, für 4 Tage mit auf große Fahrt zu kommen, um vieles zu erleben. Der Kapitän verzauberte uns in wenigen Minuten zu Piraten; schon nach kurzer Zeit sprachen wir nicht mehr über Abschied von Zuhause. Nachdem unsere Kajüten bezogen waren, lockte am Nachmittag die Seemannsluft und wir tauchten in die Fluten des Badesees ein. Am Abend wurden wir kreativ. Wir bastelten Seemannsflaggen, Stirnbänder, legten Crews fest und ließen uns für sie Name wie „Die Totenkopfpiraten“ oder „Die gefürchteten Piraten“ einfallen. Jeder der Piraten bekam eine Aufgabe, vom Kapitän über den Schiffsarzt bis hin zum Steuermann.Am

nächsten Morgen hieß es für uns alle mutig kämpfen, Tapferkeit war jetzt gefragt. Die Mannschaft hielt zusammen, tobte der Sturm auch noch so stark, z. B. beim Piratenwettkampf. Gekämpft wurde beim „Boote beladen“ oder „Tauziehen“. Wer kennt sich am besten mit dem Piraten-ABC aus? Welche Crew puzzelt am schnellsten ein Piratenschiff zusammen? – Es war spannend bis zum Schluss. Die erfolgreichsten Crews kamen aus Blönsdorf und Niedergörsdorf.

Nach so einem Vormittag gab es am Nachmittag für alle eine Abkühlung im Wasser. Erstaunt waren wir Piraten, als wir auf so hoher See (Bade-)Gäste aus unserer Heimat ausfindig machten. Bei Lagerfeuer und Stockkuchenbacken ging allmählich der 2. Tag zu Ende. Doch für einige von uns wurde es noch kurz vor dem Einschlafen mächtig aufregend. Es zog nämlich ein starkes Gewitter mit Blitz und Regen auf. Dieses Wetter stellte die Piraten aus Niedergörsdorf (welche in Bungalows wohnten) auf eine Mutprobe. Sie hatten aber vorgesorgt und waren zusammengezogen. Durch Erzählungen von Erlebnissen lenkten sie sich vom Unwetter ab. Mit Piratenstarthaken begaben sich die Crews am nächsten Morgen auf Schatzsuche. Auf dem Weg dorthin waren knifflige Aufgaben zu lösen. Tief vergraben und im markierten Feld nicht leicht zu finden lag der Schatz. „Alle an die Futternäpfe“ rief am Abend der große Kapitän „Efraim Langstrumpf“.

An Land und bei bestem Wetter wurde gegrillt und leckere Salate verspeist. Am Donnerstagvormittag trafen sich alle zur Piratentaufe. So manch einer wollte entkommen, doch die Offiziere haben jeden Flüchtenden eingefangen. Zur Taufe gab es Brotsuppe und Mäuse, ein Tattoo und so ausgefallene Namen wie „Käpt'n Kidd“. Begibt man sich auf hohe See, so wird gefeiert, gesungen und bei toller Musik getanzt. Auch für die Piraten gab es kein Halten mehr, alle machten mit. Müde fielen wir in unsere Federn. Bereits der nächste Morgen kündigte die Heimreise an. Die Koffer wurden gepackt und der fleißigen Crew vom Schullandheim gedankt. Nicht das Schiff, sondern zwei tolle Busse des Busunternehmens Reich brachten uns Piraten zurück an Land. Mit einem dreifachen „Schiff ahoi“ möchten wir all denen „Danke“ sagen, die uns diese Fahrt ermöglichten und uns auf hoher Fahrt begleiteten: Frau Loy, Frau Sebastian, Frau Müller, Frau Brandauer, Frau Rauhut, Frau Zeeb, Frau Moews und Frau Pielicke.



Die Piraten der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Piraten der Gemeinde Niedergörsdorf

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf

Spiele- und Bastelvormittag

Die Vormittage für Kinder finden jeweils am **2. Samstag** im Monat im Pfarrhaus **Niedergörsdorf** und am **3. Samstag** im Monat im Hort **Malterhausen** jeweils von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr statt.

Wir freuen uns auf die nächsten Treffen mit Euch!

Eugenia aus Paraguay und Jolanta

GEBURTSTAGE DER RENTNER/INNEN



Wir gratulieren allen Rentnerinnen und Rentnern, die im Monat Oktober 2007 ihren Geburtstag feiern!

Altes Lager

Propp, Ella	02.10.1928	zum 79.
Schröder, Harry	02.10.1924	zum 83.
Schneider, Anneliese	06.10.1929	zum 78.
Porath, Lotti	07.10.1933	zum 74.
Matysick, Hans-Hermann	13.10.1942	zum 65.
Neumann, Hans	15.10.1935	zum 72.
Penner, Maria	16.10.1929	zum 78.
Stahl, Hannelore	16.10.1934	zum 73.
Reimer, Heinrich	17.10.1940	zum 67.
Domke, Theodor	22.10.1940	zum 67.
Schlund, Tamara	22.10.1938	zum 69.
Schulz, Margret	24.10.1939	zum 68.
Schwarz, Christa	25.10.1935	zum 72.

Blönsdorf

Schulze, Wilfried	02.10.1942	zum 65.
Schultz, Sieglinde	04.10.1939	zum 68.
Gräbitz, Ingeborg	07.10.1936	zum 71.
Grabowski, Gerhard	16.10.1938	zum 69.
Mehlis, Ruth	21.10.1929	zum 78.
Riehn, Wolfgang	21.10.1941	zum 66.
Zweering, Hermann	29.10.1937	zum 70.
Haubus, Erdmann	30.10.1936	zum 71.
Mehlhasse, Günther	30.10.1937	zum 70.
Rzehak, Josef	31.10.1932	zum 75.

Bochow

Meske, Brigitte	26.10.1932	zum 75.
-----------------	------------	---------

Dalichow

Quandt, Lucie	10.10.1932	zum 73.
Bosdorf, Helmut	15.10.1937	zum 70.

Dennewitz

Krause, Bernhard	19.10.1939	zum 68.
Niendorf, Ilse	19.10.1926	zum 81.

Eckmannsdorf

Klier, Rosa	15.10.1924	zum 83.
-------------	------------	---------

Gölsdorf

Schade, Johanna	15.10.1938	zum 69.
Stiller, Jürgen	15.10.1942	zum 65.
Schulze, Gerhard	16.10.1933	zum 74.
Schade, Günter	20.10.1934	zum 73.
Pielicke, Helmut	31.10.1934	zum 73.

Kaltenborn

Bergmann, Marie	07.10.1920	zum 87.
Wiesigstrauch, Erika	22.10.1924	zum 83.

Kurzlippsdorf

Dahlmann, Herbert	03.10.1934	zum 73.
Baier, Gottfried	07.10.1930	zum 77.
Deibel, Valentina	31.10.1941	zum 66.

Langenlippsdorf

Karg, Gisela	07.10.1933	zum 74.
--------------	------------	---------

Schulze, Hans-Joachim	09.10.1941	zum 66.
Schulze, Ernst	14.10.1930	zum 77.
Lehmann, Anni	20.10.1925	zum 82.
Mock, Dora	26.10.1931	zum 76.
Klocke, Marlies	28.10.1941	zum 66.

Lindow

Malich, Siegfried	09.10.1929	zum 78.
Henze, Gisela	14.10.1932	zum 75.
Venzke, Sonja	18.10.1940	zum 67.
Naschke, Sigrid	19.10.1942	zum 65.

Malterhausen

Richter, Marianne	06.10.1939	zum 68.
Ritter, Liesbeth	08.10.1922	zum 85.
Wittwer, Manfred	10.10.1935	zum 72.
Pohk, Gisela	13.10.1937	zum 70.
Lehmann, Horst	18.10.1929	zum 78.
Scheunert, Horst	26.10.1936	zum 71.
Ihme, Christel	27.10.1934	zum 73.
Weise, Frieda	31.10.1924	zum 83.

Mellnsdorf

Möbius, Reinhardt	11.10.1935	zum 72.
Seelmann, Gerda	25.10.1931	zum 76.

Niedergörsdorf

Freidank, Marie-Elisabeth	04.10.1941	zum 66.
Lempke, Wilma	04.10.1940	zum 67.
Koschorreck, Ingeborg	06.10.1939	zum 68.
Lemke, Brunhilde	07.10.1939	zum 68.
Eichelbaum, Ingeborg	11.10.1933	zum 74.
Hecht, Elfriede	15.10.1924	zum 83.

Oehna

Frank, Simon	09.10.1934	zum 73.
Münder, Gustav	11.10.1937	zum 70.
Klahre, Brigitte	14.10.1941	zum 66.
Pulz, Hermann	22.10.1933	zum 74.
Frontschak, Eugen	27.10.1926	zum 81.
Güthling, Horst	30.10.1926	zum 81.
Janz, Irmgard	31.10.1941	zum 66.

Rohrbeck

Krause, Karlheinz	11.10.1935	zum 72.
Schnitter, Erich	30.10.1925	zum 82.

Schönefeld

Liebe, Willi	06.10.1938	zum 69.
Schmidt, Günther	26.10.1927	zum 80.

Seehausen

Kuhrt, Herbert	01.10.1926	zum 81.
Gräbitz, Inge	04.10.1939	zum 68.
Brandauer, Gisela	11.10.1939	zum 68.
Gräbitz, Karl-Heinz	12.10.1936	zum 71.
Loy, Lucas	13.10.1938	zum 69.
Strauß, Gerhard	18.10.1936	zum 71.
Müller, Edwin	24.10.1932	zum 75.
Gräbitz, Erhard	26.10.1941	zum 66.
Schröter, Brigitte	26.10.1942	zum 65.

Wergzahna

Venzke, Bärbel	12.10.1941	zum 66.
Schulz, Erika	16.10.1939	zum 68.
Schneider, Elfriede	23.10.1930	zum 77.

Zellendorf

Hoffmann, Helga	15.10.1931	zum 76.
Harz, Christel	23.10.1934	zum 73.
Schwan, Erwin	24.10.1932	zum 75.
Gesper, Helmut	31.10.1935	zum 72.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 02.11.2007
Anzeigenschluss ist der 26.10.2007, 12.00 Uhr.**

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, e-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität:
Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März
Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12
www.werbeagentur-maerz.de, e-Mail info@werbeagentur-maerz.de

Druckerei: Druckerei Ruhland, Tel.: 035752/ 15858, Berliner Straße 19, 01945 Ruhland

Verantwortlicher Redakteur für den Anzeigenteil:
Thomas März, Werbeagentur & Verlag März, Telefon: 03 37 45/5 04 07

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Anzeigenteil

**wahlsdorf
Apartment**
www.wahlsdorf-apartment.de

Wahlsdorf,
ein sympathisches Dorf im Niederen Fläming.
Hier entstanden drei neue Apartments in einem Backstein-Doppelhaus, direkt an der "FLAEMING-SKATE®". Die 1- und 2- Raumapartments haben eine gute wohnliche und moderne Ausstattung, u.a. mit Miniküche (Kühlschrank/Gefrierkombi), Wasserkocher, DU/WC, TV... Auf dem großen, grünen Grundstück stehen Grill und Gartenmöbel für Sie bereit. Ihre Fahrräder, Skaterausrüstungen und andere Gegenstände können sicher im Nebengeläß verschlossen werden.

▲ Von der Haustür aus können Sie direkt auf die „Flaeming-Skate®“rollen.

14913 Wahlsdorf Charlottenfelder Straße 1
Tel.: 0151 - 126 035 83 oder 0171 - 420 60 67
Fax 033745 - 50812
Informationen: www.wahlsdorf-apartment.de
Anfragen: info@wahlsdorf-apartment.de